

Statuten der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft : angenommen an der Hauptversammlung in Teufen den 7. August 1882

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **14 (1882)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten

der

appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

(Angenommen an der Hauptversammlung in Teufen
den 7. August 1882.)

§ 1.

Die Gesellschaft macht es sich zur Aufgabe, vermitteltst Tat, Schrift und Wort nach Kräften auf die Beförderung der Volkswohlfahrt hinzuwirken. Zur Förderung der Vereinstätigkeit setzt sie sich in allen Gemeinden durch Korrespondenten mit den Vereinen verwandter Bestrebungen in Verbindung.

§ 2.

Einen besondern Zweig der Vereinstätigkeit bildet die Herausgabe der „Appenzellischen Jahrbücher“. Sie haben die Bestimmung, ein treues, umfassendes Archiv für die appenzellische Landesgeschichte und Landeskunde zu sein und demzufolge über alle für den Kanton irgend wichtigern Erscheinungen in Staats- und Gemeindehaushalt, Industrie, Schule, Kirche u. s. w. zu referiren und wertvolle statistische und geschichtliche Daten über Land und Volk zu sammeln. Die Gesellschaft bedient sich der appenzellischen Jahrbücher als ihres speziellen Vereinsorgans.

§ 3.

Die Redaktion der Jahrbücher ist einer engern, vom Gesellschaftsvorstande gewählten Redaktionskommission von 3 Mitgliedern übertragen. Diese sorgt dafür, daß jedes Jahr ein Heft erscheint. Die Mitglieder erhalten die Hefte unentgeltlich. Für Nichtmitglieder wird der Preis eines jeden Heftes von der Redaktionskommission festgesetzt. Den Redaktoren und Mitarbeitern können je nach Verhältnis ihrer Bemühungen vom Vorstande Gratisexemplare oder auch für bedeutendere Arbeiten anderweitig angemessene Honorare verabreicht werden.

§ 4.

Ein- und Austritt geschieht durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Vereinsvorstandes.

§ 5.

Der ordentliche Jahresbeitrag für jedes Mitglied beträgt 5 Franken.

§ 6.

Männer, die sich um den Verein oder überhaupt auf dem Felde der Gemeinnützigkeit verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

§ 7.

Die Gesellschaft versammelt sich jährlich einmal eines Werk-tages an einem von ihr selbst bestimmten Orte zur ordentlichen Hauptversammlung. Diese wählt den Gesellschaftsvorstand von 7 Mitgliedern, bezeichnet unter denselben den Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier, ernennt 2 Rechnungsrevisoren, wählt die Spezialkomites oder überträgt die Wahl derselben dem Gesellschaftskomite und erledigt die ihr von dem Vorstand vorgelegten Geschäfte. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt 8 Tage vorher unter Beilage des Traktandenverzeichnisses.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorstand auf Beschluß der Gesellschaft oder nach eigenem Gutfinden.

§ 8.

Der Gesellschaftsvorstand bezeichnet den Aktuar aus seiner Mitte, besorgt die laufenden Geschäfte, nimmt die von den Spezialkommissionen vorgelegten Jahresberichte behufs zweckentsprechender Relation entgegen, bestimmt die Verhandlungsgegenstände, Zeit und Lokal der ordentlichen Hauptversammlungen, verwaltet die Kasse und legt der Gesellschaft jährlich die von den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung vor, wählt den Korrespondenten für die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft und die Gemeindeforrespondenten. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Umstände erfordern.

§ 9.

Die Gemeindeforrespondenten berichten zu Händen des Komites über die wichtigsten gemeinnützigen Bestrebungen in den Gemeinden und beantworten die diesfalls von der Redaktionskommission vorgelegten Fragen.

Der Kassier führt die Kasse, besorgt den Einzug der Jahresbeiträge, die Verteilung der Jahrbücher und verwaltet das Gesellschaftsinventar.

§ 10.

Sollte je der Fall eintreten, daß der Verein sich auflöste, so dürfen allfällig bestehende Legate und das Gesellschaftsvermögen nur für ihren ursprünglichen Zweck erhalten, die übrigen Fonds aber zu irgend welchem gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 11.

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit abgeändert werden; an § 10 darf jedoch seinem wesentlichen Sinne nach nichts geändert werden.
